

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I

Der Kollektivvertrag gilt

RÄUMLICH: für alle Bundesländer

FACHLICH: für alle Mitgliedsfirmen (und selbständigen Betriebsabteilungen) der Lederwaren- und Kofferindustrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der Ledertreibriemen- und technischen Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.

Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

PERSÖNLICH: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

Art. II

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der/des Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1. Juni 2016 um 1,35 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro) zu erhöhen.
- 2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestgarantie bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw., bleiben unberührt.

Art. III

- 1) Die ab 1. Juni 2015 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- 2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gem. Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem jeweils neuen, ab 1. Juni 2016 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der

Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art. IV

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V

Änderung des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Lederwaren- und Kofferindustrie

1. Der § 18 lit. a) des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs.1 RKV beträgt ab 1. Juni 2016:

	I	II
	Euro	Euro
1. Lehrjahr	548,--	721,--
2. Lehrjahr	721,--	965,--
3. Lehrjahr	965,--	1.196,--
4. Lehrjahr*)	1.295,--	1.392,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.6.1991 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

*)Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner auf Grund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Art. VI

Die Artikel II-V gelten ab 1. Juni 2016.

Wien, am 18. Mai 2016

Anlage

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Obmann:

Geschäftsführer:

Ing. Manfred KERN

Dr. Wolfgang ZEYRINGER

BERUFSGRUPPE SCHUH- UND LEDERWARENINDUSTRIE

Vorsitzender:

Berufsgruppenleiterin:

KommR. Joseph LORENZ

Barbara WITHALM

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung:

Wolfgang KATZIAN

Alois BACHMEIER

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Willi MUNGENAST

Paul PRUSA